

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung.

Von Dr. Leo Munk, Hof- und Gerichtsadvokat.

So tief auch die staatsfinanziellen Maßnahmen der letzten Zeit, insbesondere die am 2. d. kundgemachten Verordnungen, in das wirtschaftliche Leben eingreifen, bedeuten sie doch in gewissem Sinne eine Beruhigung; sie liefern den Nachweis, daß der Zinsendienst für die großen Staatsschulden, die wir aufzunehmen genötigt waren, aus dem Volkseinkommen befriedigt werden kann. Freilich wird die Mehrbelastung des einzelnen keine geringe sein, zumal er ja Abgaben nach verschiedenen Methoden leisten muß. Im folgenden wollen wir uns lediglich mit der die Einkommensteuer betreffenden Veränderung beschäftigen, welche um so mehr in Betracht kommt, als diese Veränderung allein 84 Millionen jährlich dem Staatsschatz abwerfen soll. Der volkswirtschaftlich wichtigste Teil der diesfälligen Reform ist die Abänderung der Stala einschließlich des Aufschlages für minderbelastete Haushalte („Junggesellensteuer“), welche derart eingerichtet erscheint, daß zu den nach der bisherigen Stala sich ergebenden Steuerbeträgen bei einem Gesamteinkommen von mehr als 3000 K. ein Zuschlag eingehoben wird, wachsend von 15 Prozent des Steuerbetrages bis 120 Prozent desselben.

Um eine Uebersicht zu liefern, stellen wir nachstehende Rechnung auf, wobei bemerkt wird, daß (wie aus dem Gesagten sich ergibt) bei einem Einkommen von 2100 K. kein Zuschlag eingehoben wird; auf ein Einkommen von 4200 K. entfällt ein Steuerzuschlag per 15 Prozent, von 10,500 K. ein Zuschlag per 30 Prozent, von 25,000 K. ein Zuschlag per 40 Prozent, von 50,000 K. ein Zuschlag per 60 Prozent. Demnach beträgt:

für einen Haushalt, bestehend aus Mann, Frau und Kind,

| mit einem Einkommen von | bisheriger Steuerbetrag | künftig |
|-------------------------|-------------------------|-----------|
| K. 2,100.— | K. 20.40 | K. 20.40 |
| „ 4,200.— | „ 69.50 | „ 79.92 |
| „ 10,500.— | „ 273.— | „ 354.90 |
| „ 25,000.— | „ 886.— | „ 1240.00 |
| „ 50,000.— | „ 2106.— | „ 3369.60 |

für einen Haushalt, bestehend aus Mann und Frau,

| mit einem Einkommen von | bisheriger Steuerbetrag | künftig |
|-------------------------|-------------------------|-----------|
| K. 2,100.— | K. 20.40 | K. 20.40 |
| „ 4,200.— | „ 76.45 | „ 87.91 |
| „ 10,500.— | „ 300.30 | „ 390.39 |
| „ 25,000.— | „ 974.60 | „ 1364.44 |
| „ 50,000.— | „ 2316.60 | „ 3706.56 |

für einen Junggesellen

| mit einem Einkommen von | bisheriger Steuerbetrag | künftig |
|-------------------------|-------------------------|-----------|
| K. 2,100.— | K. 20.40 | K. 20.40 |
| „ 4,200.— | „ 79.92 | „ 91.90 |
| „ 10,500.— | „ 313.95 | „ 408.13 |
| „ 25,000.— | „ 1018.90 | „ 1426.46 |
| „ 50,000.— | „ 2421.90 | „ 3875.04 |

Es liegt nahe, sich an die Zeit vor Wirksamkeit des Personalsteuergesetzes zu erinnern, da wir auch bereits eine als „Einkommensteuer“ bezeichnete Abgabe hatten, welche im großen und ganzen 10 Prozent ausmachte; nunmehr wird der Steuersatz von 10 Prozent des Einkommens bei einem Gesamteinkommen von zirka 140,000 K. erreicht, wenn außer dem Haushaltungsvorstand noch zwei Haushaltungsangehörige vorhanden sind, also kein „Junggesellensteuerezuschlag“ erhoben wird; sind Haushaltungsangehörige nicht vorhanden, so kommt dieser Satz bereits bei einem Einkommen von zirka 100,000 K. zur Anwendung.

Die neue Verordnung ist rückwirkend, da sie auch das laufende Steuerjahr 1916 erfafst, die erste Halbjahrsrate der Einkommensteuer aber bereits am 1. Juni d. J. fällig war; demnach wird am 1. Dezember d. J. nebst der zweiten Halbjahrsrate auch der Zuschlag für das ganze Jahr zu entrichten sein (sofern bis dahin der Einkommensteuerzahlungsauftrag bereits zugestellt worden).

Das ebengenannte Prinzip der Rückwirkung berührt auch die Frage, welcher Art die Dienstgeber den Abzug der Einkommensteuer samt Zuschlag hinsichtlich der Gehalte vorzunehmen haben. Die Abzugspflicht hinsichtlich des Kriegszuschlages hat stattzufinden „vom 1. Oktober 1916 angefangen“. Hieraus folgt, daß, sofern der Gehalt am letzten Tage des Monats zahlbar war, Ende September dieses Jahres der Abzug des Kriegszuschlages noch nicht zu erfolgen hat. Weiterhin hat der Dienstgeber allerdings die Rechnung auszuführen, welche Höhe der Zuschlag vom Gehalte monatlich ausmacht; sodann hat er monatlich je ein Sechstel des auf den Jahresbezug entfallenden Zuschlages in Abzug zu bringen. Die Verordnung sieht auch den Fall vor, daß etwa noch nicht die „Zahlungsaufforderung“ hinsichtlich der Einkommensteuer des Angestellten zugestellt worden, und bestimmt, daß bis dahin der Abzug nach Maßgabe der Vorjahrsdaten zu erfolgen habe. Wird die Zahlungsaufforderung innerhalb jener sechs Monate zugestellt, so wird wohl in den folgenden Monaten eine Ausgleichung hinsichtlich der Höhe stattfinden müssen.

Auch sonst tauchen eine Anzahl Steuerrechtsfragen auf, welche zum Teil nach dem Personalsteuergesetz selbst beantwortet werden müssen: Zunächst muß auch für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer der Grundsatz Anerkennung finden, daß auch dieser Zuschlag nicht überwältigt werden dürfte, beziehungsweise diesfällige Vereinbarungen wirkungslos seien. Keine Anwendung kann aber dieses Verbot finden auf Vereinbarungen zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern betreffend die Zahlung der Abgabe, hinsichtlich welcher ihn die Abzugspflicht trifft. Welche Wirkung hat aber eine bereits getroffene Vereinbarung, laut welcher der Dienstgeber die Zahlung der Einkommensteuer übernimmt, auf den Kriegszuschlag? Hat der Bedienstete Anspruch darauf, daß auch dieser Zuschlag seitens des Chefs bezahlt wird? Obwohl der Kriegszuschlag sich als ein Annex zur bisherigen Abgabe darstellt, glaube ich diese Frage nicht ohne weiteres bejahen zu sollen, weil die Einhebung des Kriegszuschlages zur Zeit des Vertragsabchlusses nicht vorgesehen werden konnte.

Eine wichtige steuerrechtliche Bestimmung enthält die Verordnung selbst, indem sie verfügt, daß die Steuerjahre 1914, 1915 und 1916 in die Verjährungsfristen nicht einzurechnen seien. Es handelt sich hier um eine Abänderung des Abgabenverjährungsgesetzes. Der wichtigste Fall ist nachstehender: Wenn zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, kann laut des ebengenannten Gesetzes innerhalb zweier Jahre nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden, eine sogenannte Reassumierung vorgenommen werden. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn die Schätzungs-kommission angenommen hat, daß der Verlust der Kommanditeinlage eines Kapitalisten abzugsfähig sei, während dieser Verlust, weil lediglich den Vermögensstamm treffend, nicht abzugsfähig war. Wenn nun ein solcher Fehler bei der Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1913 unterließ, so wäre, da die Einkommensteuer eben im Jahre 1913 fällig war, nach dem bisherigen Gesetz das Reassumierungsrecht der Finanzbehörde nur bis zum 31. Dezember 1915 auszuüben gewesen. Da nun die Verordnung die genannten drei Steuerjahre in die Verjährungsfrist nicht einrechnen läßt, erscheint die Verjährung gehemmt, und es endet die Verjährungsfrist erst am 31. Dezember 1918. Der Zweck der Bestimmung ist wohl der, das Verax nicht dadurch Schaden leiden zu lassen, daß das Personal während der Kriegszeit stärker in Anspruch genommen war.

Hinzugefügt sei indes, daß die allzu häufige Geltendmachung dieses Reassumierungsrechtes nicht befürchtet werden soll, denn dasselbe kann nur angewendet werden wegen unrichtiger Bemessung der Abgabe, also insbesondere wenn eine unrichtige Anwendung des Gesetzes oder ein Verfahrensmangel vorliegt; handelte es sich dagegen lediglich um eine Einschätzung, so kann nicht von „un-

richtiger Bemessung“ gesprochen werden, wenn die Schätzungs-kommission etwa später anderer Meinung sein sollte, und das gleiche gilt von den Angaben derjenigen Auskunftspersonen, die selbst nur eine Meinung äußern.

Nach der Steuernovelle vom Jahre 1914 hatten die Angehörigen der Haushaltung für denjenigen Teil der Steuer, der auf das von ihnen selbst bezogene, jedoch dem Haushaltungsvorstand zuzurechnende Einkommen verhältnismäßig entfällt; diese Haftung erstreckt sich wohl auch auf den Zuschlag.

Nicht übersehen soll die Anordnung werden, daß der Kriegszuschlag auch in die Straf-bemessungsgrundlage einzubeziehen ist, wenn eine Uebertretung (Hinterziehung oder Verheimlichung) nach Kundmachung der Verordnung, also vom 2. d. ab, begangen wurde. Bekanntlich kann die Strafe wegen Einkommensteuerhinterziehung bis zum Neunfachen des Betrages ausgemessen werden, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Die Gefahr, welche mit einem Steuerdelikt verbunden erscheint, ist also abermals gesteigert worden; denn seit dem 18. April d. J. kann in die Straf-bemessungsgrundlage auch der Betrag eingerechnet werden, welcher hinsichtlich der Kriegsgewinnsteuer in Betracht kommt. Demnach sei auf die Bedeutung aufmerksam gemacht, welche dem Recht der Partei zukommt, straflos ihre Angaben zu berichtigen.

Bemerkenswert sei schließlich, daß die Errechnung des Kriegszuschlages automatisch nach der Höhe der bemessenen Einkommensteuer erfolgt. Demnach hat einerseits die Einzahlung nach diesem Maßstabe zu erfolgen, ohne Rücksicht darauf, daß etwa die Partei den Einkommensteuerzahlungsauftrag angefochten hat, doch wirkt andererseits der Erfolg einer Einkommensteuerberufung auch auf die Höhe des Kriegszuschlages ein.

Nur bis auf weiteres sollen die Kriegszuschläge eingehoben werden. Die Zuschläge als solche werden also nur provisorischen Charakter tragen. In künftigen Friedensjahren wird wohl ein Steuersystem geschaffen werden, welches allen Anforderungen vollkommen entspricht.